

FORDERUNGSPAPIER an die Kultusministerien

(aktualisiert: 23.10.23)

Zur Umsetzung des GDolmG in den Bundesländern: Überarbeitung der Prüfungsordnungen

Gerichtsdolmetschergesetz und Gesetzesvorhaben zur Aufnahme von Dolmetschleistungen in das Fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V)

Zum 01.01.2023 ist das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) in Kraft getreten, das die Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung für Dolmetscher in der Justiz harmonisieren soll. Voraussetzung für eine allgemeine Beeidigung ist nun in allen Bundesländern die Staatliche oder eine staatliche anerkannte Prüfung im Dolmetschen. Für eine Erneuerung der Beeidigung gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 (Ausnahme: In NRW Erneuerung auch jetzt schon ausschließlich nach GDolmG).

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass „Sprachmittlung auch mit Hilfe digitaler Anwendungen im Kontext notwendiger medizinischer Behandlung Bestandteil des SGB V wird“. Entsprechend muss auch die Qualifizierung der Dolmetscher für das Gesundheitswesen geregelt sein. Diese kann logischerweise nicht weniger fundiert und umfassend sein als für die Justiz und als für die Gebärdensprachdolmetscher im Gesundheitswesen, geht es doch um die körperliche Unversehrtheit und das Menschenrecht Gesundheit. Der BDÜ fordert daher für das geplante Gesetz Analogien zum Dolmetschen für die Justiz und zum Gebärdensprachdolmetschen im Gesundheitswesen.

Für beide Bereiche – Justiz und Gesundheitswesen – sind die Staatliche Prüfung bzw. die Staatliche Anerkennung anderer Prüfungsleistungen als Qualifikation zentral. Allerdings werden diese Prüfungen nur in wenigen Bundesländern angeboten. Zudem hat sich die Berufsrealität – auch hinsichtlich der technischen Entwicklungen – im Laufe der Zeit immer mehr von den Prüfungsvorgaben entfernt.

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Der BDÜ ist mit mehr als 7.500 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert ca. 80 % aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland. Ungefähr die Hälfte der Mitglieder ist als Übersetzer und/oder Dolmetscher allgemein beeidigt. Der BDÜ begrüßt die Harmonisierungsbestrebungen durch das GDolmG und auch die Verankerung des Rechtsanspruchs auf Dolmetschen im Gesundheitswesen. Als Berufsverband verfügt der BDÜ über fundierte Expertise zu Aus- und Weiterbildung im Bereich Dolmetschen und Übersetzen und prüft auch bei einem Antrag auf Mitgliedschaft selbst, ob die Voraussetzungen für die in der Satzung verankerte Qualifikation erfüllt sind.

In Kenntnis der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungslandschaft im In- und Ausland, insbesondere der Staatlichen Prüfungen für Übersetzen, Dolmetschen und Gebärdensprachdolmetschen, formuliert der BDÜ – nach zwei entsprechenden Positionspapieren von [Januar](#) und [Februar](#) 2022 – erneut **Forderungen an die Bundesländer**: In diesem Papier zur **Überarbeitung der Prüfungsordnungen**, in einem weiteren zur **Einrichtung von Prüfungs- und Anerkennungsstrukturen**.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung

Das Übersetzen und das Dolmetschen erfordern jeweils u. a. höchste Sprachkompetenz, damit schriftliche wie mündliche Texte vollständig verstanden und mithilfe der jeweils angemessenen Strategie adressaten- und situationsgerecht so genau und vollständig wie möglich in die andere Sprache übertragen werden können. Daher ist zwingend für beide Arbeitssprachen einer zu prüfenden Sprachkombination das Kompetenzniveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Sprache (GERS) oder äquivalent nachzuweisen, unabhängig von der jeweiligen Mutter-/Erst-/Schulsprache.

Das Erfordernis eines handschriftlichen ausformulierten Lebenslaufs ist durch einen zeitgemäßen digital verfassten tabellarischen Lebenslauf zu ersetzen.

Entkoppelung der Dolmetsch- von der Übersetzungskompetenz

Dolmetschen und Übersetzen setzen zwar gleiche Sprach-, Fach-, Recherchekompetenzen voraus, jedoch unterschiedliche Transferstrategien, bedingt durch die unterschiedliche zeitliche und räumliche Gebundenheit der beiden Formen von Translation. Den folgerichtigen Schritt zur Entkoppelung der Ausbildungs- und Prüfungsstrukturen sind die translationswissenschaftlichen Institute und Fachbereiche bereits vor Jahrzehnten gegangen. In der [KMK-Rahmenvereinbarung](#) und in einigen Landesgesetzen erfolgt die Zulassung zur Dolmetschprüfung jedoch erst nach Bestehen einer Übersetzungsprüfung. In allen Prüfungsordnungen enthält die Dolmetschprüfung auch einen schriftlichen Prüfungsteil (Übersetzung). Wenn anhand einer Übersetzungsprüfung die Kompetenzen in beiden Arbeitssprachen überprüft werden sollen, dann sind stattdessen geeignete Nachweise über die Sprachkompetenzen zu erbringen oder diese spezifischen Kompetenzen zu überprüfen.

Für diejenigen, die ausschließlich als Dolmetscher, z. B. im Gesundheitswesen, und nie als Übersetzer tätig sind bzw. sein wollen, ist die Zulassung zu einer Dolmetschprüfung anhand einer zuvor bestandenen Übersetzungsprüfung eine nicht notwendig zeitliche und finanzielle Belastung bzw. erhöht künstlich die Durchfallquote. Gleiches gilt auch für die prüfenden Stellen, die ihre Ressourcen stattdessen effizienter einsetzen können. In diesem Sinne ist auch eine Erweiterungsprüfung wie in Sachsen notwendig und in allen Bundesländern einzuführen: So müssen Personen, die nach einem erfolgreichen Übersetzungsstudium für eine Beedigung nach GDolmG einen Nachweis über ihre Dolmetschkompetenz benötigen, lediglich die dafür notwendigen Prüfungsteile absolvieren.

Realistische Prüfungsbedingungen

Kein Übersetzer nimmt ungesehen einen Text zur Übersetzung an, kein Dolmetscher lässt sich auf einen Dolmetschauftrag ein, ohne auch nur Anhaltspunkte zum Thema zu haben. Dies widerspräche den berufsethischen Prinzipien, nach denen man stets sich, die eigenen Fähig- und Fertigkeiten hinterfragt und solche Aufträge ablehnt, für die man nicht über ausreichend Expertise verfügt. Daher ist das Prüfungsthema innerhalb eines zu definierenden Zeitraums vor der Prüfung einzugrenzen und bekanntzugeben (z. B. 1 Woche vorher Urologie statt Medizin oder Strafrecht statt Recht). Dies ist an den universitären Ausbildungsinstituten längst gängige Praxis. Gleichzeitig kann die zu prüfende Person so auch ihre Recherchekompetenz unter Beweis stellen.

Ein weiterer Aspekt der realistischen Berufsausübung ist der vollumfängliche Zugriff auf und die Möglichkeit der Nutzung von Wörterbüchern und anderer Hilfsmittel, auch in digitaler Form, wie dies auch an den Universitäten und z. B. bei den Beedigungsprüfungen in Österreich längst gehandhabt wird. Solche Hilfsmittel sind auch bei einer Staatlichen Prüfung zuzulassen.

Die zu übersetzenden bzw. zu dolmetschenden Texte müssen Originaltexte sein (die zu Prüfungszwecken selbstverständlich angepasst werden können), aus unterschiedlichen Gründen sollten es keine Übersetzungen (z. B. deutscher Texte) sein, die rückübersetzt werden sollen.

Überarbeitung der Prüfungsmodalitäten und -teilleistungen

Einige der Prüfungs(teil)leistungen sind erkennbar der Vorstellung von Übersetzen (und Dolmetschen) geschuldet, wie sie vor Jahren oder Jahrzehnten in der Fremdsprachendidaktik vorherrschte. Damit werden Wissen und Kompetenzen getestet, die nur bedingt oder nichts mit der praktischen Berufsausübung und den dafür notwendigen Wissensbeständen und Kompetenzen zu tun haben. Vielmehr muss die Staatliche Prüfung ausgehend von den für diese Berufe notwendigen Kompetenzen Modalitäten der Überprüfung finden, mit denen dieses Ziel auch tatsächlich erreicht wird.

- Abschaffung von handschriftlichen Texten

Dazu zählen Teilleistungen wie Aufsätze oder auch Übersetzungen, die in der Berufspraxis seit Jahrzehnten nicht mehr handschriftlich angefertigt werden.

- Abschaffung des landeskundlichen Aufsatzes

Unabhängig davon, ob dabei landeskundliches Wissen oder Sprach- bzw. Schreibkompetenz überprüft werden sollen, wurden dazu breitere standardisierte Testverfahren entwickelt: Zur Wissensüberprüfung in der ganzen Breite des Faches, zur Sprach- bzw. Schreibkompetenz geeignete Nachweise und Prüfungen bzw. die Übersetzungsprüfung selbst. Wenn dieses Wissen bzw. diese Kompetenzen in der Staatlichen Prüfung beurteilt werden sollen, sind die dafür am geeignetsten Prüfmodalitäten zu wählen.

- Einführung eines Prüfungsteils zum Simultandolmetschen

Die Staatliche Prüfung Dolmetschen berechtigt als Beeidigungsvoraussetzung nach GDolmG zum Dolmetschen vor Gericht, wo die meiste Zeit für die fremdsprachige Person simultan gedolmetscht wird. Auch in anderen Dolmetschsettings muss das Simultandolmetschen beherrscht werden, weswegen es eine zu prüfende Kompetenz ist. Diese kann nicht ersatzweise durch eine Prüfung im Stegreifübersetzen/Vom-Blatt-Dolmetschen festgestellt werden, weil jeweils andere Kompetenzen erforderlich sind.

- Einführung einer (Selbst-)Reflexion zur berufsethischen Positionierung

Im Gegensatz zu einer Abschlussprüfung nach vorangegangener Ausbildung wie bei den Staatsexamina anderer Fächer erfolgt vor diesen Staatlichen Prüfungen in der Regel keine systematische Ausbildung. Insofern kann mit einer einmaligen Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen werden, dass sie – im Guten wie im Schlechten – zufällig ist. Daher ist ein strukturiertes Reflexionsgespräch notwendig, in dem die zu prüfende Person ihre Leistung jeweils selbst einschätzt, einordnet und begründet. Dies gilt insbesondere für die Dolmetschprüfungen, bei denen nur ein verkürzter Reflexionsprozess während der Ausübung der Tätigkeit selbst möglich ist und deren Leistung während der Berufsausübung auch nicht korrigiert werden kann (eine schriftliche Übersetzung kann bei Zweifeln einem anderen qualifizierten Übersetzer zur Prüfung vorgelegt werden, bei einer Verdolmetschung ist das praktisch unmöglich). Dies erlaubt bei negativem Prüfungsergebnis auch ein differenziertes Feedback zur Vorbereitung auf eine mögliche Wiederholung.

- Einführung eines translationstheoretischen Prüfungsteils

Zur erfolgreichen Ausübung eines Berufes gehört das Sprechen über die eigene Tätigkeit sowie das Kennen der theoretischen Zusammenhänge derselben. Dies findet bislang ausschließlich Wiederhall in der Prüfung für Gebärdensprachdolmetschen, ist aber für das Übersetzen und Dolmetschen in gleichem Maße erforderlich.

Transparente Bewertungsmatrix

In allen Prüfungen ist eine Matrix zur standardisierten Bewertung zu verwenden und den zu prüfenden Personen vorher transparent zu kommunizieren, z. B. wie viele Fehlerpunkte es für einen offensichtlichen Tippfehler (bzw. jetzt noch: Schreibfehler) bei Übersetzungen, für eine Sinnverzerrung oder gar einen Contre-Sense-Fehler gibt, ob es eine definierte maximale Fehlerpunktzahl oder eine Mindestpunktzahl richtiger Lösungen zu erreichen gilt. Entsprechend müssen nach den hier aufgeführten Änderungen auch Anpassungen bei den Bewertungsmatrizen erfolgen.

Die (schriftlichen wie mündlichen) Prüfungstexte müssen über die Zeit hinweg innerhalb einer Sprache wie über alle Sprachen hinweg von vergleichbarem Schwierigkeitsgrad sein. Hierzu sind prototypische sprachkontrastive Phänomene (Syntax, Idiomatik), zu definierende Schwierigkeiten bezüglich Inhalt und Textsortenkonventionen ein- bzw. auszuschließen. Wenn einzelne Texte vom mittleren Schwierigkeitsgrad abweichen, so ist der Erwartungs- bzw. Bewertungshorizont anzupassen.

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne beratend zur Verfügung.

© Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Berlin, Oktober 2023

Kontakt:

Elvira Iannone, Politische Geschäftsführung

BDÜ - Bundesgeschäftsstelle

Uhlandstr. 4-5 | 10623 Berlin

Telefon +49 30 88712830 | Telefax +49 30 88712840

E-Mail: info@bdue.de | Web: www.bdue.de